Wohnungsgeberbestätigung

§ 19 Bundesmeldegesetz

Einzug der Wohnung Auszug der Wohnung am
Anschrift der Wohnung:
Straße, Hausnummer mit Zusatz ggf. Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung im Haus
Postleitzahl, Ort
Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:
1.
2.
3
4
5. weitere Personen siehe Rückseite
Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:
Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
Ggf. vom Wohnungsgeber beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung):
Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung Name und Anschrift des Eigentümers lauten (ggf. weitere Eigentümer siehe Rückseite):
Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Ort, Datum

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:	
5.	
6.	
7.	
8.	
ggf.	weitere Wohnungseigentümer:
1.	Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma
	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
2.	
	Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma
	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
3.	
	Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma
	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich.

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beautftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfragen bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat.

Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
- 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
- 3. Anschrift der Wohnung sowie
- 4. Namen der nach § 17 Abs. 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.